

Jan Peter Schröder
Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:
53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 04.12.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gemeinschaftseinrichtung Landesunterkunft (LUK) Boostedt - Gebäude P 2, Neumünsterstr. 110, 24598 Boostedt

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVWG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **komplette vorübergehende Schließung** des o.g. Gebäudes der o.g. Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 Nr. 4 IfSG. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - Die **Neuaufnahme** von Personen ist untersagt.
 - **Arztbesuche** und **Krankenhausverlegungen** sind nur mit vorheriger Absprache meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz durchzuführen. In medizinischen Notfällen kann auf die vorherige Absprache verzichtet werden, in diesen Fällen ist der Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich darüber zu informieren.
 - Die Durchführung von **Veranstaltungen** aller Art ist untersagt.

Rechnungsanschrift
Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten
Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

- **Besuche** aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind Besuche aus sozial-ethischen Gründen, wie dem Besuch bei einem Sterbenden. Die Ausnahme gilt nicht für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Diese Besuche sind zuvor mit meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz abzustimmen; ist die vorherige Abstimmung aus faktischen Gründen nicht möglich, ist die Abstimmung unverzüglich nachzuholen.
2. Allen im Gebäude P 2 lebenden Personen gegenüber wird eine **Absonderung (Quarantäne)** angeordnet. Dies bedeutet im Einzelnen:
- Sie dürfen ihre Räumlichkeit innerhalb des Gebäude P 2 der o.g. Gemeinschaftseinrichtung nicht ohne meine Genehmigung (hier: Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz) verlassen. Das Verlassen ihrer Räumlichkeit ist lediglich zur Nutzung der Gemeinschaftshygieneräume und ausschließlich mit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.
 - Sie sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
 - Kein enger körperlicher Kontakt zu anderen Personen.
 - Ein Abstand von **> 1 - 2m** zu anderen Personen ist einzuhalten
 - Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen.
 - Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und in der gleichen Räumlichkeit leben. Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
 - Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie sich im öffentlichen Raum bewegen oder den Raum mit Dritten teilen müssen. Dieser ist bei Durchfeuchtung, spätestens aber nach zwei Stunden zu wechseln.
 - Sie stehen mit **sofortiger** Wirkung unter Beobachtung durch meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz in Bad Segeberg. Während der Beobachtung haben Sie folgendes zu beachten:
 - Sie haben den Anordnungen meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich Folge zu leisten.
 - Die Untersuchungen der Beauftragten des Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz sind zu dulden.
 - Sie sind verpflichtet auf Verlangen umfassend über die Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
3. Durch die Ärztin der Notarzbörse Frau Dr. Levke Sonntag Sonntag - oder bei Verhinderung von Frau Dr. Sonntag, durch eine von mir bestimmte andere Ärztin oder Arzt - sind täglich über alle Personen Symptomüberwachungsbögen zu erstellen. Diese sind täglich an meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz (unter: infektionsschutz@segeberg.de) zu übermitteln.
4. Der Zutritt zu dem o.g. Gebäude der Gemeinschaftseinrichtungen ist nur Mitarbeiter*innen des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten (LfA), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Notarzbörse und des durch das LfA beauftragten Sicherheitsdienstes oder Personen welche zuvor von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz genehmigt wurden gestattet. Dieser Zutritt darf nur unter Verwendung einer durch das Robert-Koch Institutes empfohlenen Persönlichen-Schutz-Ausrüstung erfolgen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab sofort, bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben wird.**
6. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.
7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können somit einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen werden. Die Beobachtung ist eine notwendige Schutzmaßnahme für die Allgemeinheit, um die Ausbreitung schwerwiegender Infektionskrankheiten einzudämmen oder zu verhindern.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, so dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Personen oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenen, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Krankter im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Fünf Personen der o.g. Gemeinschaftseinrichtung gelten derzeit als an COVID-2019 erkrankt bzw. mit SARS-CoV-2 infiziert und als infektiös, so

dass entsprechende Maßnahmen zu dulden sind. Diese Personen wurden bereits separiert. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Alle übrigen Personen hatten bis zum 03.12.2020 ausreichend langen Kontakt zu den positiv getesteten Personen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese die Krankheitserreger bereits aufgenommen haben. Sie erfüllen damit die vom Robert-Koch Institut definierten Kriterien und sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 des IfSG einzustufen.

Die Anordnung, sich in ihren Räumlichkeiten aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund des in dem Gebäude P 2 der o.g. Gemeinschaftseinrichtung vorliegenden Ausbruchsgeschehens Schutze der Allgemeinheit und der dort lebenden Personen geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das mir seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor. Da in dem Gebäude P 2 der o.g. Gemeinschaftseinrichtung eine klare Trennung der Personen, sowie eine klare Kontaktpersonennachverfolgung nicht möglich ist, wird der Unterbrechung von Infektionsketten und der Einschränkung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit besondere Bedeutung zugemessen.

Durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) wird Sicherheitspersonal, zur Sicherstellung der o.g. Anordnungen bereitgestellt.

Anhörung:

Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Leitung des LfA Frau Nadine Schier, zugleich Einrichtungsleitung bereits am 03.12.2020 mündlich angehört. Die Anordnungen wurden Frau Schier sowie den dort lebenden Personen am 03.12.2020 mündlich ausgesprochen und wird hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungs-gesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) schriftlich bestätigt. Den dort lebenden Personen wurden die Anordnungen am 03.12.2020 durch Frau Viviane Salzmann-Elbechri (Leitung DRK) und Frau Dr. Levke Sonntag (Ärztin der Notarztbörse) zusammen mit Dolmetschern ausgesprochen. Von einer schriftlichen Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 LVwG wurde abgesehen, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr

in Verzug gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 LVwG notwendig war. Das Durchführen eines Anhörungsverfahrens Anhörung wäre demgegenüber ein solcher Zeitverlust gewesen, dass der Zweck der Maßnahmen nicht mehr erreicht worden wäre. Deshalb konnte die Maßnahme nicht bis nach Durchführung einer Anhörung – auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen – hinausgeschoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab sofort, bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben werden.**

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 04.12.2020



Landrat
Jan Peter Schröder